

Ungarn hätten die Mönche eine Notkapelle im Wald errichtet: *Capella citata fit oratorium, in quod invehuntur cruces cum diptitiis capse* ...¹¹⁵. Haefele¹¹⁶ übersetzt: „Eine rasch errichtete Kapelle wurde zum Bethaus; – darein wurden die Kreuze gebracht und die Behälter mit den Totenverzeichnissen, desgleichen auch fast der gesamte Kirchenschatz, ausgenommen die Bücher der Bibliothek“, die – nebenbei gesagt – auf die Insel Reichenau verbracht worden waren. Was hat man sich nun unter *capse cum diptitiis*, unter Diptychen-Behältern, vorzustellen? Waren es Kästen, in denen Diptychen und Pergamentfaszikel wie auch Pergamentblätter mit Gedenküberlieferung, möglicherweise auch noch andere für die Messe benötigte liturgische Aufzeichnungen aufbewahrt wurden? Wenn diese *capse cum diptitiis* eigens neben den Kreuzen genannt werden, liegt es nahe anzunehmen, sie seien im Unterschied zu den Büchern der eigentlichen Klosterbibliothek beim Vollzug der Liturgie gebraucht worden. Wahrscheinlich hat es sich nicht nur, wie Haefele meinte, um ‚Totenverzeichnisse‘ gehandelt. Vielmehr könnten in diesen *capse* auch die sog. Verbrüderungsfaszikel ihren Platz gehabt haben, zumal die Vermutung naheliegt, diese seien in die Notkapelle mitgenommen worden. Da von Diptychen die Rede ist, dürften wohl die für das Gebetsgedenken bestimmten Namenverzeichnisse, d. h. solche Aufzeichnungen gemeint sein, die unter den Begriff ‚Gedenküberlieferung‘ fallen. Welche Bedeutung diesen Aufzeichnungen neben den Kreuzen beigemessen wurde, geht aus der Stelle bei Ekkehard hervor. Aus ihr wird mithin deutlich, was in diesem Zusammenhang unter ‚Gebrauchsüberlieferung‘¹¹⁷ zu verstehen ist.

Dem täglichen klösterlichen Gebrauch aber diente vornehmlich das Regelbuch. Ist mit ihm auch ein ‚Martyrologium‘ und ein ‚Necrologium‘ verbunden worden, so deutet ein solches Buch bekanntlich auf den Gebrauch beim Kapitels-offizium hin¹¹⁸. Von der Funktion des Regelbuches her gilt es zu bedenken, was es bedeutete, daß vertraglich fixierte Gedenkverpflichtungen auf Grund von Stiftungen, die zur Feier des Gedenkens und der Gebetsverbrüderung in Form der ‚Caritas‘ (eines Mahles) an bestimmten (Gedenk-)Tagen Anlaß gaben¹¹⁹, in den ‚Liber‘ oder ‚Libellus regulae‘ eingeschrieben werden sollten.

¹¹⁷) Vgl. Karl Schmid und Joachim Wollasch, *Societas et Fraternitas. Begründung eines kommentierten Quellenwerkes zur Erforschung der Personen und Personengruppen des Mittelalters* (1975); desgl. in: *Frühmittelalterliche Studien* 9 (1975) S. 39. Neuerdings wird auch von ‚pragmatischer Schriftlichkeit‘ gesprochen.

¹¹⁸) Vgl. Jean-Loup Lémaître, *Liber capituli. Le ‚livre de chapitre‘ des origines aux XVI^e siècle. L'exemple français*, in: *Memoria* (wie Anm. 3).

¹¹⁹) Vgl. Bernhard Bischoff, *Caritaslieder*, in: *Ders., Mittelalterliche Studien* 2 (1967) S. 56–77; G. G. Meersseman, *Ordo fraternitatis. Confraternite e pietà dei laici nel medioevo* 1 (Italia sacra 24, Roma 1877) S. 113 ff. neuerdings Otto Gerhard Oexle, *Mahl und Spende im mittelalterlichen Totenkult*, *Frühmittelalterliche Studien* 18 (1984) S. 401–420.